

GEMEINSCHAFT ERFURTER CARNEVAL VON 1991 E.V.

**GEC Ordnung
Nr. 2**



Ordnung für EHRENMITGLIEDER

Stand: 04.06.2004

§ 1

- (1) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Präsidenten ernannt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtpräsidiums und die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 2

Ehrenmitglieder unterstützen mit ihren Möglichkeiten und Leistungen das Brauchtum Karneval und die Vereinstätigkeit der Gemeinschaft Erfurter Carneval. Sie sind zu keiner aktiven Mitwirkungshandlung verpflichtet.

§ 3

- (1) Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder der Vereine, die sich in besonders hervorzuhebender Weise Verdienste um den Erfurter Karneval erworben haben.
- (2) Präsidenten der Gemeinschaft können - nach mindestens vierjähriger Tätigkeit im Amt - zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4

- (1) Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag - der bis zum 30.03. d.J. in der Geschäftsstelle einzureichen ist - am 11. im Elfsten im Erfurter Rathaus.
- (2) Mit der Ehrenmitgliedschaft wird die Narrenkappe und der Orden für Ehrenmitglieder verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Ehrenmitglieder erhalten den Campagneorden und vorzugsweise Platzkarten zu Veranstaltungen.

§ 6

- (1) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Aberkennung.

Die Ordnung wurde am 06.03.1993 erstellt und letztmalig am 04.06.2004 durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

gez. Fliedner
Präsident